

# Ein „Green Deal 2.0“: Forderungen des BUND für die EU Legislaturperiode 2024-2029

## Keine Aufweichung des EU Gentechnikrecht

### Kurztext:

In der EU muss es weiterhin einen starken, vorsorgeorientierten Rechtsrahmen für Gentechnik geben, der Wahlfreiheit für die Lebensmittelkette und die Verbraucher\*innen sichert – auch für Organismen aus neuer Gentechnik. Für alle GVO müssen Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit, Risikoprüfung und Zulassung weiterhin Anwendung finden.

### Detaillierte Beschreibung (max. 3000 Zeichen):

In der EU haben wir bislang einen gut funktionierenden Rechtsrahmen für gentechnisch veränderte Organismen (GVO), der dafür sorgt, die Wahlfreiheit der über 90% der Verbraucher\*innen, die wissen wollen, was sie essen, zu sichern.

Kernprinzipien des geltenden Gentechnikrechts sind:

- Kennzeichnung in der gesamten Lebensmittelkette
- Transparenz und Rückverfolgbarkeit
- Risikoprüfung und ein Zulassungssystem, das das
- Vorsorgeprinzip berücksichtigt.

Damit konnte sich in Europa auch ein erfolgreicher konventioneller und ökologischer Lebensmittelmarkt ohne Gentechnik entwickeln – ein Vorteil sowohl im Binnenmarkt wie im weltweiten Handel, der in Europa sowohl die qualitätsorientierte Lebensmittelerzeugung, den Ökolandbau wie auch eine starke, in Deutschland noch mittelständisch geprägte Züchtungslandschaft sichert.

Derzeit wird aber auf europäischer Ebene eine Aufweichung dieses Rechtsrahmens für aus neuer Gentechnik hergestellte GVO diskutiert, die derzeitige EU-Kommission hat dazu einen Vorschlag vorgelegt, der eine sehr weitgehende Deregulierung für neue GVO vorsieht. Eine Deregulierung neuer Gentechnikverfahren und der daraus hergestellten Organismen würde aber die vielfältige Land- und Lebensmittelwirtschaft in Europa bedrohen, profitieren würden vor allem die großen Agrichemie-Konzerne, die schon jetzt auf den Großteil der Verfahren, wie auch der erzeugten Organismen Patente halten – und die bei einer Deregulierung noch viel mehr Patente auf Leben anmelden würden.

Bedroht von einer Abschwächung bzw. einer Aussetzung der Regulierung für einzelne gentechnische Verfahren wären der Ökolandbau, der per Definition gentechnikfrei wirtschaftet, und auch der vor allem in Deutschland starke Qualitätsmarkt „ohne Gentechnik“ – und unsere Umwelt und Ökosysteme.

Denn die vorgelegten Vorschläge für eine Deregulierung von Gentechnik sehen vor allem vor, für eine Vielzahl von gentechnisch veränderten Organismen keine Risikoprüfung mehr vorzuschreiben, sie aus dem Zulassungssystem herauszunehmen, und für sie auch Kennzeichnung und damit Rückverfolgbarkeit auszusetzen. Damit wären einmal freigesetzte GVO kaum mehr rückholbar – es

kommt hinzu, dass der derzeitige Vorschlag auch gentechnisch veränderte Wildpflanzen, Bäume oder Algen umfasst, die sich nach Freisetzung sehr viel weiterverbreiten könnten als genveränderte Kulturpflanzen.

Schon 2018 hat der Europäische Gerichtshof deshalb geurteilt, dass zur Wahrung des Vorsorgeprinzips auch neue Gentechnik unter den geltenden Rechtsrahmen fällt, und für sie die gleichen Kriterien gelten müssen wie für bisherige GVO.

Die künftigen EU Institutionen, allen voran die neugewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments müssen eine Abschwächung der Gentechnikregulierung deshalb zurückweisen. Auch eine veränderte Regulierung muss trotzdem sicherstellen, dass die bisher geltenden Prinzipien, und sowohl die Wahlfreiheit von Verbraucher\*innen wie auch der Land- und Lebensmittelwirtschaft gewahrt bleiben.

An welche Institution richtet sich die Forderung?

- Europäische Kommission
- EU Parlament
- Bundesregierung, die über den Rat einwirken kann

**Ansprechpartner BGST:**

Pia Voelker, pia.voelker@bund.net  
Daniela Wannemacher, daniela.wannemacher@bund.net